



## Reglement für den Sozialfonds

Gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde gewährt die Stiftung Erziehungsberechtigten, welche auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse für die Kosten der musikalischen Ausbildung ihrer Kinder an der Jugendmusikschule Frauenfeld nicht vollständig aufkommen können, Ausbildungsbeiträge. Die Stiftung übernimmt die Kosten für die Ausbildungsbeiträge, welche sich zusammensetzen aus Schulgeldermässigungen und allenfalls Beiträgen an die Miete von Musikinstrumenten. Im Organisationsreglement des Stiftungsrats sind die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats sowie der Schulleitung im Rahmen der Bewilligung von Schulgeldermässigungen geregelt.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Im Auftrag der Stiftung entscheidet die Schulleitung der Jugendmusikschule Frauenfeld über Ausbildungsbeiträge. Unklare bzw. Ausnahmefälle werden zusammen mit einem Mitglied des Stiftungsrats entschieden.
- 1.2 Die Zusprechung eines Ausbildungsbeitrages erfolgt auf entsprechendes Gesuch hin, welches vertraulich behandelt wird. In die, mit dem Gesuch einzureichende Unterlagen hat nur die Schulleitung Einblick. Ist in Ausnahmefällen der Mitentscheid eines Mitglieds des Stiftungsrats erforderlich, stellt die Schulleitung diesem die Unterlagen in anonymisierter Form zu.
- 1.3 Die Zusprechung von Ausbildungsbeiträgen kann nur erfolgen, wenn es die finanzielle Lage der Stiftung erlaubt. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Zur Gesuchstellung ist ein Formular auszufüllen, welches an die Schulleitung der Jugendmusikschule Frauenfeld zu richten ist. Dem Gesuch ist das aktuelle Veranlagungsprotokoll der Wohnort-Steurgemeinde beizulegen. Zur Ermittlung der Höhe der Ausbildungsbeiträge sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Zeit der Gesuchstellung massgebend.
- 1.5 Ein Gesuch um Zusprechung eines Ausbildungsbeitrages wird geprüft bei der Erfüllung der folgenden Kriterien: steuerbares Einkommen unter CHF 60'000.- sowie Reinvermögen unter CHF 50'000.-. In besonderen, begründeten Fällen können andere Richtlinien für die Zusprechung angewendet werden.
- 1.6 Pro Kind ist jeweils ein separates Formular auszufüllen. Für das Einreichen des Gesuchs gelten dieselben Termine wie für die An- und Abmeldung des Musikunterrichts (10. Juni /10. Dezember). Die Zusprechung eines Ausbildungsbeitrages ist in der Regel für ein ganzes Schuljahr gültig. Zur wiederholten Beanspruchung eines solchen ist erneut ein Gesuch einzureichen.
- 1.7 Für die Zusprechung eines Ausbildungsbeitrages ist engagiertes Mitmachen der Schülerin oder des Schülers im Musikunterricht Voraussetzung; bei bestehenden Schüler/innen nimmt die Schulleitung mit der entsprechenden Lehrkraft des betreffenden Kindes Kontakt auf.

## 2. Rahmenvorgaben für Schulgeldermässigungen

- 2.1 Die Ermässigung erfolgt in Abhängigkeit des steuerbaren Einkommens gemäss Anhang.
- 2.2 Der Schulleiter erhält bei der Festsetzung der Reduktion einen Spielraum von +/- 10 Prozentpunkten. Er kann damit besondere Situationen berücksichtigen oder die Einhaltung der Budgetvorgaben des Stiftungsrats gewährleisten.

## 3. Schulgeldermässigung für junge Erwachsene

- 3.1 Junge Erwachsene, für welche die JMF vom Kanton keine Beiträge erhält, haben keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung zulasten der Stiftung Ausbildungsbeiträge gewähren.
- 3.2 Zur Gesuchstellung ist ein Formular auszufüllen, welches an die Schulleitung der Jugendmusikschule Frauenfeld zu richten ist. Das Gesuch ist zu begründen. Zudem ist dem Gesuch das aktuelle Veranlagungsprotokoll der Eltern beizulegen sowie die Einschreibebestätigung der Hochschule bzw. eine Kopie des Lehrvertrages. Bei der Festlegung der Höhe der Ausbildungsbeiträge werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern zur Zeit der Gesuchstellung berücksichtigt.

## 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Hat ein Empfänger einen Ausbildungsbeitrag durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erwirkt, so sind die von der Stiftung JMF zugesprochenen Beträge zuzüglich Zinsen innerhalb von zwei Jahren zurückzuerstatten.
- 4.2 Dieses Reglement wurde am vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per Datum der Unterzeichnung in Kraft. Es ersetzt das Reglement in der Fassung vom 5. November 2019.

Frauenfeld, 25.05. 2023

Stiftung Jugendmusikschule Frauenfeld

Sabine Geissbühler, Präsidentin



Andreas Helbling



## Anhang

### 1 Kind unter 20 Jahren an der JMF

Einkommen	Ausbildungsbeitrag
50'000 - 60'000	30%
40'000 - 50'000	40%
30'000 - 40'000	50%
25'000 - 30'000	60%
<25'000	70%

### 2 Kinder unter 20 Jahren an der JMF

Einkommen	Ausbildungsbeitrag
50'000 - 60'000	40%
40'000 - 50'000	50%
30'000 - 40'000	60%
25'000 - 30'000	70%
<25'000	80%

### 3 und mehr Kinder unter 20 Jahren an der JMF

Einkommen	Ausbildungsbeitrag
50'000 - 60'000	50%
40'000 - 50'000	60%
30'000 - 40'000	70%
25'000 - 30'000	80%
<25'000	90%

### 2 oder mehr Kinder unter 20 Jahren, 1 Kind an der JMF

Einkommen	Ausbildungsbeitrag
50'000 - 60'000	35%
40'000 - 50'000	45%
30'000 - 40'000	55%
25'000 - 30'000	65%
<25'000	75%

### 3 oder mehr Kinder unter 20 Jahren, 2 Kinder an der JMF

Einkommen	Ausbildungsbeitrag
50'000 - 60'000	45%
40'000 - 50'000	55%
30'000 - 40'000	65%
25'000 - 30'000	75%
<25'000	85%

### 4 oder mehr Kinder unter 20 Jahren, 3 Kinder oder mehr an der JMF

Einkommen	Ausbildungsbeitrag
50'000 - 60'000	55%
40'000 - 50'000	65%
30'000 - 40'000	75%
25'000 - 30'000	85%
<25'000	95%

fc A